



Motion der ALG-Fraktion

betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Entwicklungszusammenarbeit

(Vorlage Nr. 3829.1 - 17904)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 10. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die ALG-Fraktion hat am 15. Oktober 2024 eine Motion betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Entwicklungszusammenarbeit eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 31. Oktober 2024 überwiesen. Wir unterbreiten Ihnen zur Motion wie folgt Bericht und Antrag:

1. Stellungnahme zum Motionsanliegen

Gemäss Art. 54 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) liegt die Zuständigkeit für die internationale Entwicklungszusammenarbeit beim Bund. Die Verfassung hält fest, dass der Bund namentlich «zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen» beiträgt. Ziel der Entwicklungszusammenarbeit ist die Umsetzung langfristiger Programme und Projekte zur Förderung nachhaltiger Entwicklung. Dazu gehören etwa der Ausbau wirtschaftlicher und sozialer Infrastrukturen, die technische Zusammenarbeit oder die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen. Im Gegensatz zur humanitären Hilfe, die auf akute Notlagen reagiert, verfolgt die Entwicklungszusammenarbeit eine dauerhafte Wirkung.

Die Schweizer Ordnungspolitik ist föderalistisch geprägt und basiert auf einer klaren Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Während der Bund primär für Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung zuständig ist – etwa Aussenpolitik (Art. 54 ff. BV), Kernenergie (Art. 90 ff. BV), Post- und Fernmeldewesen (Art. 92 BV) oder Geld- und Währungspolitik (Art. 99 BV) – liegt in anderen Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Polizei und Kultur die Kompetenz bei den Kantonen.

Angesichts der klaren verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen lehnt der Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Entwicklungszusammenarbeit ab. Die internationale Entwicklungszusammenarbeit fällt wie erwähnt in die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes. Eine kantonale Regelung in diesem Bereich widerspräche dem föderalen Prinzip der Schweizer Ordnungspolitik und würde in einen Aufgabenbereich eingreifen, der ausdrücklich dem Bund vorbehalten ist. Der Regierungsrat sieht daher keine Veranlassung, eigene Regelungen in einem Aufgabenbereich zu erlassen, der klar in die Zuständigkeit des Bundes fällt und dessen Bearbeitung auf nationaler Ebene sinnvoll und zweckmässig ist.

Der Kanton Zug verfügt weder über die nötigen Ressourcen noch über die Möglichkeiten, um bei nicht Zewo-zertifizierten¹ Organisationen den zweckbestimmten, wirtschaftlichen und wirksamen Einsatz der Mittel überprüfen zu können. Selbst wenn solche Organisationen externe Audits beibringen, kann deren Seriosität nicht überprüft werden.

¹ www.zewo.ch (besucht am 27. Mai 2025).

Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (BGS 542.12) hat der Regierungsrat weiterhin die Möglichkeit, Soforthilfe bis zu 500 000 Franken pro Einzelfall für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten der Erfolgsrechnung auszurichten. Davon hat der Regierungsrat in den letzten Jahren wie folgt Gebrauch gemacht:

2020	50 000 Franken
2021	50 000 Franken
2022	300 000 Franken
2023	100 000 Franken
2024	150 000 Franken
2025	300 000 Franken

2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Entwicklungszusammenarbeit vom 15. Oktober 2024 (Vorlage Nr. 3829.1 - 17904) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 10. Juni 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser